

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STAND 5.07.2024

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den Kunden der Firma Seppeler Rietbergwerke GmbH & Co. KG Rietbergbehälter – nachfolgend bezeichnet als Seppeler Rietbergbehälter, die überwiegend die Lieferung von Waren an den Kunden zum Gegenstand haben. Von Seppeler Rietbergbehälter zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten Seppeler Rietbergbehälter nicht, auch wenn Seppeler Rietbergbehälter nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird Seppeler Rietbergbehälter nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde Seppeler Rietbergbehälter in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann Seppeler Rietbergbehälter's „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterkäufe“.
4. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

II. ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGES

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an Seppeler Rietbergbehälter verpflichtet, wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, der Kunde eine Montageanleitung wünscht oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.
2. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Seppeler Rietbergbehälter ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Seppeler Rietbergbehälter aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Seppeler Rietbergbehälter wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Seppeler Rietbergbehälter oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Kaufvertrages. Seppeler Rietbergbehälter kann die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei Seppeler Rietbergbehälter eingegangen ist, abgeben.
4. Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist das Angebot der Seppeler Rietbergbehälter maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Zudem sind unsere Angebote freibleibend.

III. PFLICHTEN VON SEPPELER RIETBERGBEHÄLTER

1. Seppeler Rietbergbehälter hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt Seppeler Rietbergbehälter die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für Seppeler Rietbergbehälter erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Seppeler Rietbergbehälter ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist Seppeler Rietbergbehälter nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.
2. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt.
3. Seppeler Rietbergbehälter ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist Seppeler Rietbergbehälter zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Seppeler Rietbergbehälter ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert abzurechnen.
4. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Seppeler Rietbergbehälter. Seppeler Rietbergbehälter ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
5. Seppeler Rietbergbehälter ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. Im Falle der Nacherfüllung erstattet Seppeler Rietbergbehälter die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit Seppeler Rietbergbehälter nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
6. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch Seppeler Rietbergbehälter, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie "Lieferung frei..." oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungregel.
7. Seppeler Rietbergbehälter ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen) von dem Kunden zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.
8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Seppeler Rietbergbehälter zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine Seppeler Rietbergbehälter oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann Seppeler Rietbergbehälter künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen von der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. Seppeler Rietbergbehälter ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.
9. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von Seppeler Rietbergbehälter nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

IV. LIEFERVERZÖGERUNG

1. Wenn Seppeler Rietbergbehälter an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die Seppeler Rietbergbehälter trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichviel ob im Werk oder bei Vorlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten –, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird Seppeler Rietbergbehälter von der Lieferverpflichtung frei.
2. Auch im Fall von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird Seppeler Rietbergbehälter von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit um mehr als einen Monat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Käufer ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände kann sich Seppeler Rietbergbehälter nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt wird.
3. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers, so kann Seppeler Rietbergbehälter, beginnend einen Monat nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von ½ % des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

V. PREIS UND ZAHLUNG

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung ist der Kaufpreis mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB.
2. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne

Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Seppeler Rietbergbehälter oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

3. Mit dem vereinbarten Preis sind die Seppeler Rietbergbehälter obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
4. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Seppeler Rietbergbehälter auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von Seppeler Rietbergbehälter gegen den Kunden.
5. Die Zahlungen sind in Euro ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von Seppeler Rietbergbehälter bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Seppeler Rietbergbehälter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
6. Seppeler Rietbergbehälter kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
7. Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von Seppeler Rietbergbehälter werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von Seppeler Rietbergbehälter schriftlich anerkannt wurde.
8. Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung der Zahlung bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Seppeler Rietbergbehälter aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
9. Bei Lieferungen in das Ausland sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung etc., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Käufer zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Legalisierung von Ursprungszeugnissen, technischen Unterlagen, Konsulatsrechnungen etc.

VI. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von Seppeler Rietbergbehälter ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit oder mangels vereinbarter Beschaffenheit spürbar von der in Rietberg üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Rietberg gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Seppeler Rietbergbehälter insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Käufers erfüllt. Seppeler Rietbergbehälter haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Seppeler Rietbergbehälter selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, wird Seppeler Rietbergbehälter von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
3. Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Seppeler Rietbergbehälter sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.
4. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung innerhalb von drei Werktagen und innerhalb dieser Frist in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an Seppeler Rietbergwerke mitzuteilen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Seppeler Rietbergbehälter sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.
5. Bei berechtigter Beanstandung behebt Rietbergwerke die Mängel nach eigener Wahl durch kostenlose Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder durch Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). In diesem Fall trägt Rietbergwerke die für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Bei fehlschlagender Nachbesserung kann der Käufer, wenn die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist, vom Vertrag zurücktreten oder, bei nicht nur unerheblichen Mängeln, den Preis mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Käufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Seppeler Rietbergbehälter berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
6. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen sowie vorbehaltlich arglistigen Verschweigens von Seppeler Rietbergbehälter bestehen keine weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware. Unberührt bleiben kraft Gesetzes begründete Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VII.
7. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes. Maßnahmen der Nacherfüllung führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalten insbesondere nicht ein einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkennung.
8. Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen hat, es sei denn, der Käufer weist im Zusammenhang mit der Anzeige des Mangels nach, dass die Änderungen für den Mangel nicht ursächlich waren.

VII. RÜCKTRITT

1. Neben der Regelung in Ziffer V.5. ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die Seppeler Rietbergbe-

hälter obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, Seppeler Rietbergbehälter mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonstwie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von Seppeler Rietbergbehälter gemäß Ziffer VII.1.c zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an Seppeler Rietbergbehälter gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Seppeler Rietbergbehälter berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Seppeler Rietbergbehälter oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn Seppeler Rietbergbehälter unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn Seppeler Rietbergbehälter die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VIII. VERJÄHRUNG

1. Die Verjährungsfrist beträgt
 - 1.1. für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Ware, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als zwei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - 1.2. bei anderen Ansprüchen aus Sach- oder Rechtsmängeln ein Jahr;
 - 1.3. bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab

dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz in den nachfolgenden Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen: Ansprüche aus Produkthaftung; Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Käufers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Seppeler Rietbergbehälter beruhen; ferner Ansprüche, die darauf beruhen, dass Seppeler Rietbergbehälter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
3. Durch Nachbesserung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt, noch beginnen sie neu zu laufen.

IX. SCHADENSERSATZ

1. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln werden wie folgt begrenzt: Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Seppeler Rietbergbehälter nicht. Die Haftung ist für Mangelfolgeschäden, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ausgeschlossen. Der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten wird nachfolgend in Ziffer 2 definiert. Soweit Seppeler Rietbergbehälter für Mangelfolgeschäden haftet, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt.
2. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Seppeler Rietbergbehälter, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Seppeler Rietbergbehälter beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht, insbesondere die Pflicht zur Lieferung der ggfls. herzustellenden Ware einschließlich der Übergabe der Ware und der Verschaffung von Eigentum und Besitz daran.

3. Die Schadensersatzansprüche des Käufers beschränken sich auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, soweit Seppeler Rietbergbehälter, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Seppeler Rietbergbehälter nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.

X. HAFTUNGSAUSSCHLUSS / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Durch die vorstehende Haftungsbegrenzung werden Ansprüche des Käufers wegen den Seppeler Rietbergbehälter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht beschränkt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche bei einer von den Seppeler Rietbergbehälter gegebenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
2. Der vorstehende Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung gemäß der vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Käufers, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Seppeler Rietbergbehälter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Seppeler Rietbergbehälter beruhen. Sie gelten außerdem nicht, soweit Seppeler Rietbergbehälter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Beweislast für die einer Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegen Seppeler Rietbergbehälter.
3. Seppeler Rietbergbehälter haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzugs für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal auf 5 %, und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des jeweiligen Lieferwertes begrenzt.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von Seppeler Rietbergbehälter bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderun-

gen von Seppeler Rietbergbehälter gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von Seppeler Rietbergbehälter zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie auf Anforderung von Seppeler Rietbergbehälter die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von Seppeler Rietbergbehälter zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenen Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Seppeler Rietbergbehälter ab; Seppeler Rietbergbehälter nimmt die Abtretung an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde Seppeler Rietbergbehälter umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an Seppeler Rietbergbehälter abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und Seppeler Rietbergbehälter unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, sind die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an Seppeler Rietbergbehälter abgetreten; Seppeler Rietbergbehälter nimmt die Abtretung an.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Seppeler Rietbergbehälter ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungs-

halber, in voller Höhe und unwiderruflich an Seppeler Rietbergbehälter ab. Seppeler Rietbergbehälter nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an Seppeler Rietbergbehälter abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Seppeler Rietbergbehälter einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an Seppeler Rietbergbehälter weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von Seppeler Rietbergbehälter vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Seppeler Rietbergbehälter ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Seppeler Rietbergbehälter ab.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für Seppeler Rietbergbehälter als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für Seppeler Rietbergbehälter hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von Seppeler Rietbergbehälter kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde auf Seppeler Rietbergbehälter schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für Seppeler Rietbergbehälter.
7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Seppeler Rietbergbehälter ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird Seppeler Rietbergbehälter auf Verlangen des Kunden Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von Seppeler Rietbergbehälter bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von Seppeler Rietbergbehälter im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird Seppeler Rietbergbehälter auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der

Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen Seppeler Rietbergbehälter oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Seppeler Rietbergbehälter dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Seppeler Rietbergbehälter ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Kaufpreis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist Seppeler Rietbergbehälter berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger Seppeler Rietbergbehälter zustehender Rechte verpflichtet, an Seppeler Rietbergbehälter die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1 % des Warenwertes zu zahlen.

XII. SONSTIGE REGELUNGEN

1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden von Seppeler Rietbergbehälter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
3. Ohne Verzicht von Seppeler Rietbergbehälter auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde Seppeler Rietbergbehälter uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen Seppeler Rietbergbehälter erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird,

die – wie z.B. die Darbietung des Produktes – durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Seppeler Rietbergbehälter gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Seppeler Rietbergbehälter entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrumpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. An von Seppeler Rietbergbehälter in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich Seppeler Rietbergbehälter alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
5. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von Seppeler Rietbergbehälter.

drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 5.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover, die Sprache deutsch. Seppeler Rietbergbehälter ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den für Rietberg zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

XIII. ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Seppeler Rietbergbehälter mit dem Kunden ist Rietberg. Diese Regelung gilt auch, wenn Seppeler Rietbergbehälter für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht sowie die in Rietberg maßgeblichen Gebräuche.
3. Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus